

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen                       |
| <b>Herausgeber:</b> | Verein Aktiver Staatsbürgerinnen   |
| <b>Band:</b>        | 27 (1971)  |
| <b>Heft:</b>        | 7-8  |
| <b>Artikel:</b>     | Neue Vorstösse für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf kantonaler Ebene |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-845556">https://doi.org/10.5169/seals-845556</a>  |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Getrennte Besteuerung der Ehegatten**

Die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten sollte durch eine getrennte Steuererklärung und Besteuerung ersetzt werden, weil sich die jetzt geltenden Bestimmungen für eine Familie mit berufstätiger Ehefrau ungünstig auswirken. Diese Fragen werden in verschiedenen Kantonen bereits studiert und zum Teil wurden gute Lösungen gefunden.

### **Stellung der Schweizerinnen nach der Heirat mit einem Ausländer oder mit einem Schweizer mit anderem Heimatort**

Bisher müssen Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten und ihr schweizerisches Bürgerrecht behalten wollen, bei ihrer Vermählung eine entsprechende Erklärung abgeben. Der Verband will sich darum bemühen, dass sie ihr Bürgerrecht automatisch, ohne spezielle Erklärung, beibehalten. Die gleiche Regelung sollte für Frauen, die einen Schweizer mit anderem Heimatort heiraten, gelten. Dieses letzte Problem ist in einzelnen Kantonen, beispielsweise in Genf, bereits gelöst, in anderen harrt es noch einer Lösung.

### **Gleiche Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Knaben**

Die Voraussetzungen für gleiche Erziehung und berufliche Ausbildung unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. In einzelnen Kantonen sind die Rechtsungleichheiten auf diesem Gebiet noch beträchtlich.

### **Gleichheit der Löhne und Pensionsansprüche**

Unterschiede in der Entlohnung von Mann und Frau und in ihren Pensionsansprüchen, sowohl für Staatsangestellte wie für Angestellte der Privatwirtschaft, sollten gemeldet werden, damit die jetzige Situation möglichst genau überblickbar wird.

### **Kinderzulagen**

Hier gilt es vor allem, sich zu vergewissern, dass die Zulagen jenem Elternteil ausbezahlt werden, dem die Betreuung der Kinder zugesprochen wurde, ohne dass im Trennungs- oder Scheidungsfall diese Zulage in den zu bezahlenden Alimenten eingeschlossen ist.

Auskünfte und Vorschläge zu diesen Fragen sollten bis spätestens Ende September an die Präsidentin gerichtet werden.

### **Neue Vorstösse für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf kantonaler Ebene**

In den wenigen Kantonen ohne Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- oder Gemeindeangelegenheiten wurden in letzter Zeit zahlreiche Vorstösse für neue Abstimmungen unternommen.

Im **Kanton Graubünden** haben seit der Annahme eines neuen Gemeindegesetzes im Oktober 1962 dreissig von insgesamt 219 Gemeinden vom Recht der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes Gebrauch gemacht. In diesen dreissig Gemeinden wohnen rund 49% der bündnerischen Bevölkerung. Mit einer im Februar 1971 erheblich erklärten Motion wurde der Kleine Rat aufgefordert, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die der Bündner Frau in kantonalen Angelegenheiten die politische Gleichberechtigung zuerkennt. Der Entwurf des Kleinen Rates mit Botschaft wird voraussichtlich im September 1971 dem Grossen Rat unterbreitet. Die Abstimmung dürfte im Laufe des Jahres 1972 erfolgen.

Presse-Foyer  
Münstergasse 9  
8001 Zürich

G

8049 Zürich  
A.Z.

Im **Kanton Bern** wurden die Gemeinden im Februar 1968 ermächtigt, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Bis-her ist es in 328 der 492 Gemeinden, mit einer Einwohnerzahl von 87,7% der gesamten Bevölkerung, verwirklicht worden. In der Maisession dieses Jahres wurde eine Verfassungsänderung zur Einführung des kantonalen Frauenstimmrechtes durchberaten. Eine zweite Lesung wird in der Septembersession erfolgen und die Abstimmung wird voraussichtlich am 12. Dezember 1971 durchgeführt.

In **Obwalden** wurden die Gemeinden mit der neuen Verfassung von 1968 ermächtigt, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Sechs der sieben Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht. Eine Interpellation im Kantonsrat hat bisher noch nicht zu einer Vorlage des Regierungs-rates geführt.

Im **Kanton Thurgau**, in dem die Frauen nur in Schulangelegenheiten stimm- und wahl-berechtigt sind, besteht berechtigte Hoff-nung, dass eine Vorlage ausgearbeitet und vom Grossen Rat rechtzeitig gutgeheissen werden kann, damit die Ansetzung einer Abstimmung auf Anfang 1972 möglich wird.

Im **Kanton St. Gallen** wurde im Mai dieses Jahres eine Motion zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes im Kanton und in den Gemeinden eingereicht. Aus-serdem ist am 22. Juni 1971 von jungen Bürgern aller vier im Kanton bestehenden Parteien eine Volksinitiative, ebenfalls für die umfassenden politischen Frauenrechte im Kanton, angemeldet worden. Man hofft, mit dieser Initiative eine Abstimmung An-fang 1972 herbeiführen zu können, damit die Frauen — bei Annahme der Verfas-

sungsänderung — an den Grossratswah- len Ende März 1972 teilnehmen können.

Im **Kanton Schwyz** ist ein Entwurf des Re-gierungsrates, welcher das vollumfängli-che Frauenstimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten vorsieht, pen-dent. Er wird voraussichtlich im Februar 1972 zur Abstimmung gelangen.

Im **Kanton Uri** wurde eine Vorlage des Re-gierungsrates sowie eine Volksinitiative, welche beide die Einführung des Frauenstimmrechtes in Kantons- und Gemeinde-angelegenheiten erstreben, bis nach der eidgenössischen Abstimmung zurückge-stellt. Der Zeitpunkt für eine kantonale Abstimmung wurde noch nicht festgesetzt.

Im **Kanton Appenzell** hat der Regierungs-rat beschlossen, der nächsten Landsge-meinde in Trogen erneut eine Frauenstimmrechtsvorlage zu unterbreiten. Vor zwei Jahren hat die Landsgemeinde eine Verfassungsänderung, die die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts hätte ermächtigen sollen, knapp nach viermaliger Ausmehrung ver-worfen.

Im **Kanton Nidwalden** hat die Landsge-meinde vom 26. April 1970 das Frauenstimm- und -wahlrecht in sämtlichen Ge-meinden angenommen. Auch bei der eidgenössischen Abstimmung vom 7. Februar 1971 zählte Nidwalden zu den annehmenden Kantonen. Eine Vorlage für das kantonale Frauenstimm- und -wahlrecht wird vom Regierungsrat Mitte Januar 1972 dem Landrat vorgelegt werden und voraussichtlich an der Landsgemeinde 1972 zur Ab-stimmung kommen. Das passive Wahlrecht in alle kantonalen Behörden ist den Frauen bereits zuerkannt worden.